

Satzung
über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575, 579) und des § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Seite 372.) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung 16. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Straßen, Plätzen, Wegen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen und bei Glätte das Bestreuen dieser.

§ 2

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile reinigt die Gemeinde die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Gehwege und Gassen vor ihren eigenen Grundstücken und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Absatz 3 dieser Satzung bestellt sind. Im übrigen bleibt § 3 Absatz 4 dieser Satzung unberührt.

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazu gehörenden Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung gemäß Satz 1 und 2 als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzender bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, und der Winterdienst auferlegt.

Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Geh-/Radwegen oder der Straße getrennt sind.

Den Eigentümer werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und zum Winterdienst die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, wenn die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerein ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 3, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.

§ 4

Art und Maß der nach § 3 dieser Satzung den Eigentümern und den sonstig Nutzungsberechtigten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 14. September 1995 (Amtsblatt Weser-Ems Nr. 45 vom 10. November 1995) auszuführen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 25. November 1975 außer Kraft.

Wangerooge, den 16. Juni 2011
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls
Bürgermeister